

---

# **Philologen-Verband Nordrhein-Westfalen**

---

Landtag  
Nordrhein-Westfalen  
16. Wahlperiode

**Neudruck**  
**Stellungnahme**  
**16/3363**  
**A15, A10**

**Stellungnahme des nordrhein-westfälischen  
Philologen-Verbandes  
zum**

**„Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes  
(Gesetzentwurf der Landesregierung; Drucksache 16/9887)**

**Anhörung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung und des  
Ausschusses für Innovation, Wissenschaft und Forschung**

**Landtag Nordrhein-Westfalen, 17. Februar 2016**

---

## Vorbemerkung

In Fortschreibung, Ergänzung und Aktualisierung der Stellungnahme des nordrhein-westfälischen Philologen-Verbandes vom 17. Juni 2015 zu den Entwurfsfassungen der Rechtsvorschriften der Lehrerausbildung vom 13. Mai 2015 bezieht sich diese Stellungnahme auf den Gesetzesentwurf der Landesregierung vom 30. September 2015.

Ausdrücklich verweisen wir aber auf unsere, dieser Stellungnahme beigefügte, vorausliegende und z.T. ausführlichere Stellungnahme.



Graf-Adolf-Straße 84  
40210 Düsseldorf

Landesgeschäftsstelle  
Telefon: 0211/177440  
Telefax: 0211/161973

E-mail: [info@phv-nw.de](mailto:info@phv-nw.de)  
Web: [www.phv-nw.de](http://www.phv-nw.de)

## I. Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG)

Der Philologen-Verband NW begrüßt die klare **Festschreibung der Dauer des Vorbereitungsdienstes auf 18 Monate (§ 5 LABG)** und die damit einhergehende Verabschiedung von weiteren Kürzungsgedanken, die nur mit einem deutlichen Niveauverlust erkaufte werden könnten. Zugleich stellen wir fest, dass sich in der Praxis wegen terminlicher Vorgaben de facto eine deutlich geringere Ausbildungszeit ergibt. Darüber hinaus führen die curricularen Ausweitungen zu einer ausgesprochen verdichteten Ausbildung.

Die Straffung der Praxisanteile (**§ 12 LABG**) ist sinnvoll. Der Gesetzentwurf kommt damit einer wiederholt erhobenen Forderung des Philologen-Verbandes und der Schulen nach. Wir werden das neue Format, Verbindung von Eignungs- und Orientierungspraktikum, aufmerksam und kritisch beobachten.

## II. Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung –LZV) (Stand 17.09.2015)

Der Philologen-Verband hatte die „Überweisung“ von zehn Leistungspunkten von den Studienfächern zu den Bildungswissenschaften in seiner Stellungnahme vom Juni 2015 heftig kritisiert. Der vorliegende Entwurf sieht jetzt zwar ein Beibehalten der in **§ 4 (1) LZV** für Gymnasien und Gesamtschulen vorgesehenen 100 Leistungspunkte vor, zugleich aber unterläuft er die Vorgabe, indem in **§ 1 (5) LZV** ein neu eingefügter Satz dennoch die Unterschreitung der 100 Leistungspunkte ermöglicht.

Dort heißt es: „Im Falle des fachwissenschaftlichen Studiums nach §4 und §5 ist eine Unterschreitung des entsprechenden Wertes um jeweils fünf weitere Leistungspunkte möglich, wenn dies ausdrücklich zur Erweiterung des bildungswissenschaftlichen Studiums um inklusionsorientierte Fragestellungen dient.“

Wir lehnen diese Ermöglichungsklausel für die Universitäten strikt ab, da damit ‘durch die Hintertür’ die Fachlichkeit (Fachwissenschaft und Fachdidaktik) geschmälert wird. Unseren früheren bereits umfänglich dargestellten Bedenken wird nicht Rechnung getragen. Sie bestehen fort.

Der Philologen-Verband mahnt:

Zwischen Fachwissen und fachdidaktischer Kompetenz besteht ein unmittelbarer Zusammenhang. Nur, wer über ein optimales Fachwissen verfügt, vermag einen von Schülerinnen und Schülern als herausfordernd erlebten Unterricht zu gestalten. Unzweifelhaft ist das Fachwissen der Lehrkräfte die entscheidende Bedingung für das fachdidaktische Wissen und damit die Voraussetzung für anspruchsvollen, auf individuelle Förderung ausgerichteten Unterricht.

Es macht keinen Sinn, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kompetenzen im Rahmen der Bildungswissenschaften gegeneinander auszuspielen. Auch macht es keinen Sinn, in der ersten Lehrerausbildungsphase fachwissenschaftliche Anteile zugunsten bildungswissenschaftlicher Anteile zu reduzieren, ohne hierfür den wissenschaftlichen Nachweis der Sinnhaftigkeit erbracht zu haben.

Mit allem Nachdruck betont der Philologen-Verband, dass die Professionalität der fachwissenschaftlichen Ausbildung auch die entscheidende Voraussetzung für gelingenden Unterricht mit Inklusionsklassen darstellt.

#### **Zu § 11 (Nachweis fremdsprachlicher Kenntnisse)**

Der nordrhein-westfälische Philologen-Verband spricht sich gegen die Abschaffung des Latinums als Voraussetzung für das Studium der modernen Fremdsprachen aus. Der Philologen-Verband plädiert ebenso für die Beibehaltung der bisherigen Vorgaben für die anderen Fächer. Argumente des Aufwands beim späteren Erwerb des Latinums während der Studienzzeit, der ggf. auftretenden Probleme der BAFÖG-Förderung bei längerer Studiendauer oder gar der Aspekt, dass der traditionelle Erwerb des Latinums an „humanistischen Gymnasien“ zur Bildungsungerechtigkeit beitrage, sind wenig überzeugend. Entscheidend sind fachbezogene Sachargumente!

### **III. Verordnung zur Änderung von Vorschriften der Lehrerausbildung** **(Stand: 17.09.2015)**

#### **OVP**

Sehr kritisch sehen wir nach wie vor, dass die Belastung der Referendarinnen und Referendare durch Ausbildungsunterricht (14 Wochenstunden) und BdU (insgesamt 18 Wochenstunden) nicht reduziert wird.

Bei den Modalitäten der Vergabe und Verteilung der Anrechnungsstunden für

Fachleiterinnen und Fachleiter melden wir unverändert hohen Optimierungs- und Nachsteuerungsbedarf an!

Im Folgenden nehmen wir detailliert Stellung:

### **§ 10 (Ausbildung an ZfsL)**

(10.3) Gemeinsame Ausbildungsgruppen sollten nur in absoluten und begründeten Ausnahmefällen möglich sein. Die vorgesehenen Formulierungen öffnen Sparmaßnahmen Tür und Tor. Es besteht die Gefahr, dass die Ausbildungsqualität auf der Strecke bleibt. Sonderproblemen im Bereich des Lehramts VK dürfen nicht zum Türöffner für eine allgemeine Qualitätssenkung werden.

(10.7 und 10.8) Wir begrüßen, dass die jetzt gefundene Regelung unsere Kritik an der überzogenen Belastung der Leitungspersonen (Anhörungsverfahren des MSW) berücksichtigt.

(10.12) De facto wird hier ein „Überstundenverbot“ formuliert. Der Zielsetzung stimmt der Philologen-Verband zu. Im Interesse der Referendarinnen und Referendare wünschen wir uns aber eine Flexibilisierung für Notfälle (Erkrankung, Neubesetzung von FL-Stellen etc.), damit die Ausbildungsansprüche gewährleistet sind. Erste Konzepte zur Umsetzung, die den Seminaren vorliegen, wirken übertrieben bürokratisch und starr. Insbesondere die kaum kalkulierbaren und wechselnden Belastungen durch das Praxissemester werden nicht angemessen berücksichtigt. Die in 10.10 eröffnete Möglichkeit einer „vorübergehenden Beauftragung von Lehrkräften“ wird nach unserer Einschätzung dieses Problem nicht lösen können.

### **§ 11 (Ausbildung an Schulen)**

Der PhV fordert auch weiterhin eine Belastungsreduzierung für Referendarinnen und Referendare. Nach der Verkürzung des Vorbereitungsdienstes auf 18 Monate muss das Ziel darin bestehen, diese Zeit intensiv zu Ausbildungszwecken zu nutzen. Der deutlich zu hohe Anteil des bedarfsdeckenden Unterrichts (weiterhin 18 Stunden) wirkt hier kontraproduktiv. Aus diesem Grund lehnen wir auch die Änderung von Absatz 8 Satz 1 ab.

### **§ 16 (Langzeitbeurteilungen)**

Die Veränderung wird begrüßt. Die „Zeichnung“ ist ein gangbarer Weg.

## § 29 (Prüfungszeit)

Die Regelungen zum Eintritt in die Prüfung werden begrüßt (Abbau überflüssiger Bürokratie).

## § 30

Die Erweiterung des Kreises der Prüfungsvorsitzenden ist pragmatisch und sinnvoll.

### IV. Anlage 1 zur OVP (Kompetenzen und Standards für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung)

Wir kritisieren, dass die Aufgaben des Unterrichtens und Erziehens nicht mehr deutlich als **Kerngeschäft von Lehrerinnen und Lehrern** markiert werden (vgl. „Leitbild für Lehrerinnen und Lehrer“ des zur Zeit geltenden Kerncurriculums, Beschluss der KMK vom 16.12.2004). Diese Kritik ist auch im Kontext unserer Ausführungen zu LABG und LZO zu sehen.

### V. Anlage 3 zur OVP (Anrechnungsstunden der Lehrkräfte als Fachleiterin oder Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung)

Positiv bewertet der Philologen-Verband NW den Versuch der Herstellung einer Balance zwischen den **deutlich gesteigerten Haushaltsressourcen** und der Gewährung von Anrechnungsstunden für Personal der ZfsL. Die Anrechnungsrelation (Wie viele Ref. generieren eine FL-Stelle?) muss faktisch gesichert sein. Das ist die zentrale Stellschraube. Die lehramtsbezogene Vergabe der Anrechnungsstunden ist angemessen, weil so kontraproduktive Verteilungskämpfe im System vermieden werden.

Im Detail sehen wir allerdings deutlichen Verbesserungsbedarf und Chancen, die Akzeptanz der Veränderungen in den ZfsL zu erhöhen:

Die Regelungen in den Punkten 3 und 4 der Anlage sind extrem bürokratisch und erzeugen einen hohen Verwaltungsaufwand. Sie lassen Transparenz und Kalkulierbarkeit vermissen. Die marginalen Veränderungen der völlig überflüssigen Rundungsregelungen überzeugen in keiner Weise. In Kombination mit einem starren Überstundenverbot werden die Seminare (und die Dezernate 46 der Bezirksregierungen) vor zum Teil nicht lösbare Ausgaben gestellt. Ziel einer Budgetierung müsste doch sein, die einzelnen Seminare handlungs- und entscheidungsfähig zu machen, nicht aber, sie in der Praxis zu gängeln.

Die Bedingung der „Einstimmigkeit“ für abweichende Regelungen hebt leider in der Realität (widersprüchliche Interessenlagen, „Gewinner-Verlierer“) die an sich sinnvolle Regelung in 5.2 wieder aus. Hier empfehlen wir eine sorgfältige Prüfung der Rechtslage und verweisen auf die seit 2012 vermisste Neuregelung der Geschäftsordnung für ZfsL, die dringend der entstehenden neuen Situation angepasst werden müsste.

Düsseldorf, den 01. Februar 2016

gez. Peter Silbernagel  
- PhV-Vorsitzender –

**Anlage:**

PhV-Stellungnahme vom 17.06.2015 (Entwurfss Fassungen vom 13.05.2015)

---

---

# Philologen-Verband Nordrhein-Westfalen

---

Vorsitzender: Peter Silbernagel

---

## Stellungnahme des nordrhein-westfälischen Philologen-Verbandes zur Änderung von Rechtsvorschriften der Lehrerbildung (Entwurfss Fassungen vom 13. Mai 2015)

---

### Allgemeine Vorbemerkungen

Für den nordrhein-westfälischen Philologen-Verband war und ist die **Qualität der Lehrerbildung** ein zentrales Anliegen, da nur mit hervorragend ausgebildeten Lehrkräften die Schülerinnen und Schüler eine gute Bildungsgrundlage erhalten können. Daher wird sehr auf die hohe Qualität der Lehrerbildung in fachlicher wie fachdidaktischer Hinsicht geachtet. Ebenso müssen die dafür erforderlichen Rahmenbedingungen fixiert und ausreichende Ressourcen geschaffen werden. Die Neuregelungen im LABG und den begleitenden Verordnungen werden vom Philologen-Verband NW zum Teil begrüßt, zum Teil aber auch sehr kritisch gesehen. Unsere Kritik richtet sich vor allem gegen die an einigen Punkten deutlich werdende Bedeutungsabnahme der Fachlichkeit (Fachwissenschaft und Fachdidaktik).

Sehr zu begrüßen ist zunächst die nun klare **Festschreibung der Dauer des Vorbereitungsdienstes auf 18 Monate** (§ 5, LABG) und die damit einhergehende Verabschiedung von weiteren Kürzungsgedanken, die nur mit einem deutlichen Niveauverlust erkaufte werden könnten. Unsere Zustimmung findet ebenso der in § 2, LABG neu aufgenommene Abschnitt zu den **angemessenen Deutschkenntnissen von angehenden Lehrkräften** als Voraussetzung für den Schul- und Vorbereitungsdienst.

Auch die **Straffung der Praxisanteile** (§ 12, LABG) dokumentiert eine realitätsnahe Überarbeitung des Gesetzes. Eine sehr oft wiederholte Forderung des



Philologen-Verbandes und der Schulen wird endlich erfüllt. Wir sind sicher, dass Qualität in dieser Frage der Quantität eindeutig vorzuziehen ist. Wir werden das neue Format, Verbindung von Eignungs- und Orientierungspraktikum, aufmerksam und kritisch beobachten.

Es ist weiterhin zu befürworten, dass die Studierenden ein **erweitertes Führungszeugnis** (§ 12 (4), LABG) vorlegen müssen, regen aber an, die Überprüfung noch einmal zu überdenken. Die Verantwortung für die Studierenden liegt bei der jeweiligen Hochschule. Da in den ZfsL keinerlei Akten über die Praxissemesterstudierenden geführt werden und kein Dienstverhältnis besteht, ist die Kontrollfunktion hier eher falsch angesiedelt. Passender wäre sicherlich, diese Aufgabe den Bezirksregierungen zu übertragen, die in das Zuweisungsverfahren ohnehin involviert sind. Nach unseren Informationen existieren in dieser Frage auch erhebliche Bedenken der Hochschuleseite.

Im § 7, LABG (Staatsprüfung) wird die Grundlage für Detailregelungen (z.B. OVP und Anlagen) geschaffen. Das betrifft zum Beispiel den „Einsatz von Lehrkräften“ in ZfsL und die daraus resultierende „Gewährung von Anrechnungsstunden“. Durch die Auslagerung dieser Aspekte in die Anlagen zur OPV werden allerdings die Mitbestimmungsrechte der Hauptpersonalräte deutlich beschnitten.

## **I. Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG)**

### **Detailregelungen:**

#### **§ 4 und § 20**

Ein kaum nachvollziehbarer Widerspruch ist feststellbar zwischen dem **§ 4 Verwendung** und den Bestimmungen von **§ 20 (9)**. Hier wird den Absolventen der Lehramtsausbildung GY/GE die Festanstellung erst bei halbjähriger erfolgreicher Tätigkeit an Haupt-, Real- oder Gesamtschulen (SEK I) von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer dienstlichen Beurteilung und eines einstündigen Kolloquiums sowie einer Fortbildung mit didaktischen Grundlagenstudium gewährt. Im Klartext bedeutet dieses abstruse Verfahren, dass eine Lehrkraft X an einer Gesamtschule Y im Lehramt GY/GE ausgebildet wird, dies in beiden Sekundarstufen, sich dann erfolgreich an Gymnasien, Gesamtschulen und nun Sekundarstufen bewerben kann, bei der Bewerbung auf eine Sekundarstufen-I-Stelle an ihrer Ausbildungsschule Y allerdings als Seiteneinsteigerin gilt und trotz erworbener Qualifikation ein kostspieliges und in Fortbildung und Prüfung Fachkräfte bindendes Verfahren durchlaufen muss, um dann im Anschluss bei geringerem Entgelt diese Ausgaben zwar wieder „gut“ zu machen, da sie ja bei geringerem Gehalt sicherlich dennoch



auch in der Sekundarstufe II unterrichten wird, schließlich hat sie den Laufbahnwechsel als Karrieresprung im Blick und sich bewusst für die Ausbildung und Arbeit in beiden Stufen entschieden. Neben der **Schlechterstellung** im Bewerbungsverfahren zur Einstellung ist dies eine Missachtung ihrer Ausbildung und der professionellen Kompetenzen der Lehrkraft. Hier muss dringend nachgebessert werden.

### **§ 11 (9)**

Beim Paragraphen (§11 (9)) erschließen sich die Ausnahmeregelungen zum mindestens dreimonatigen Auslandsaufenthalt beim Fremdsprachenstudium nicht, die Mobilitätseinschränkungen „nächster Angehöriger“ betreffen. Die Festigung der Fremdsprachenkompetenz ist ein Gewinn der Novellierung gewesen, Ausnahmen in der Person der Bewerberin/des Bewerbers selbst sind natürlich nachvollziehbar.

## **II. Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtzugangsverordnung –LZV)**

### **§ 4 Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen**

Wir kritisieren mit großem Nachdruck, dass unsere Warnungen vor einer Reduktion fachlicher und fachdidaktischer Ansprüche in §4 Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen nicht beachtet wurden. Die „Überweisung“ von 10 Leistungspunkten von den Studienfächern zu Bildungswissenschaften ist ein falsches Signal und wird von uns rigoros abgelehnt!

In der Begründung zu § 4 (1), LZV wird behauptet, dass sich bei einem Volumen von 41 Leistungspunkten für das Studium der Bildungswissenschaften „Leistungen zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf [...] nicht integrieren“ lassen. Ausdrücklich verweist man auf Stellungnahmen von Universitäten im Bericht an den Landtag (10.12.2013). Doch nur die Stellungnahmen von 4 (!) von 11 Universitäten gehen auf diesen Sachverhalt ein. Auffallend ist die wörtlich übereinstimmende Schlussfolgerung der Universitäten Bielefeld und Köln, dass der vorgegebene Umfang „ein Studium, das den Anforderungen an den Lehrerberuf [LehrerInnenberuf, Kölner Fassung] auch jenseits des Studium gerecht wird, kaum zu [lässt]“ (vgl. Anlagenband; Bielefeld, S. 22, Köln, S. 68). Die Universität Bielefeld ergänzt: „Eine Erhöhung wäre wünschenswert, setzt aber voraus, dass Mittel bereit stehen.“ (ebd.)

Neben der Universität Wuppertal (ebd., S. 92) befasst sich auch die Universität Siegen (ebd., S. 101) damit, dass im Vergleich zur LPO 2003 die erziehungswissenschaftlichen Anteile reduziert wurden, was Qualitätsverluste

befürchten lasse. Bemerkenswerterweise schränkt die einzige im fortlaufenden Text vorkommende Fußnote an dieser Stelle ein: „Es soll nicht verschwiegen werden, dass die Mehrheit der Fachwissenschaftler/innen hier anderer Auffassung ist (FJK).“ (ebd.)

Im Übrigen beträgt der Anteil der Bildungswissenschaften im Vergleich der LPO 2003 (§35 (3)) zum LABG 2009 (§4 (1)) unter Einbezug von „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ und unter Nichteinbezug des Praxissemesters unverändert 23 %.

Ewald Terhart, Volker Lohmann und Verena Seidel fassen die Ergebnisse ihrer Untersuchung „Die bildungswissenschaftlichen Studien in der universitären Lehrerbildung. Eine Analyse aktueller Studienordnungen und Modulhandbücher an Universitäten in Nordrhein-Westfalen“ vom Mai 2010 wie folgt zusammen:

„Nun repräsentieren die bildungswissenschaftlichen Studien in der Lehrerbildung *keinen eigenständigen, genuinen Studiengang*, sondern stehen als vergleichsweise schmaler Teil neben den Fach- und fachdidaktischen Studien sowie den schulpraktischen Elementen. Dennoch ist zu konstatieren, dass die Bildungswissenschaften in der Lehrerbildung *bereits auf der Ebene der curricularen Normierung schwach strukturiert* sind, oder anders: Es dominiert weiterhin in den meisten Fällen ein *weitgehendes bis ausschließliches Wahlcurriculum*. Wenn aber weder klare, in Kernbereichen von Allen zu absolvierende Studieninhalte noch sachgerechte Studiensequenzierungen vorgegeben sind, so nützen die überzeugendste curriculare Struktur und das breiteste Lehrangebot wenig, da Studierende auf sehr unterschiedliche, hoch individualisierte, zieldifferente Weise diese Studien absolvieren können. Sofern und solange eine solche Situation die bildungswissenschaftlichen Studien in der universitären Lehrerbildung (weiter) bestimmt, bleibt eine systematische Anbahnung von Wissens- und Reflexionsgrundlagen für spätere berufliche Kompetenzen zu einem hohen Grad der verantwortungsvollen Studienorganisation der einzelnen Studierenden überlassen.“

Nun ist nicht auszuschließen, dass die bildungswissenschaftlichen Studien in den Lehramtsstudiengängen in Nordrhein-Westfalen in den letzten Jahren einen größeren Verbindlichkeitsgrad erhalten haben. Strukturierungsvorgaben und einheitliche sowie systematische, von individuellen Studienentscheidungen unabhängige Organisationsvorgaben allerdings sind die Voraussetzung, um über eine veränderte Gewichtung der Bildungswissenschaften im Verhältnis zu den Fachwissenschaften in einen Diskurs zu treten.

Die oben erwähnte Studie fordert: „Um einen stringenten Kompetenzerwerb zu ermöglichen, reicht es jedoch nicht, das Studium lediglich zeitlich und inhaltlich

durchzugliedern und die daran beteiligten Disziplinen besser zu koordinieren. Soll die Erreichung von Kompetenzen zum realen Studienziel werden, so bedarf es hierzu in besonderem Maße auch *kompetenzorientierten Prüfens*.“

Solange diese Kritik nicht nachvollziehbar als überholt herausgestellt werden kann, ist der nordrhein-westfälische Philologen-Verband nicht bereit, zu Lasten der Fachwissenschaften Studienanteile abzugeben, um eine Aufwertung der Anteile für die Vermittlung von Kompetenzen im Bereich der Inklusion vorzunehmen. Im Übrigen erfolgt diese „Verschiebung“ einseitig bei den Lehrämtern für Gymnasien und Gesamtschulen sowie Berufskollegs.

Mit allem Nachdruck betont der Philologen-Verband, dass die Professionalität der fachwissenschaftlichen Ausbildung die Voraussetzung auch für gelingenden Unterricht mit Inklusionsklassen darstellt.

Gemessen an den KMK-Standards moniert die Studie: „Auffällig ist, dass der allseits als zentral angesehene Kompetenzbereich *Unterrichten* an keinem der betrachteten Standorte hinsichtlich seiner in den KMK-Standards ausgeführten Breite vollständig abgebildet wird. Die einzelnen Kompetenzen dieses Bereichs erfahren eine deutliche Hierarchisierung mit dem Fokus auf der „Planung und Durchführung“ von Unterricht, deren Berücksichtigung im Studienangebot sehr differenziert erfolgt.“ [...] „Es zeigt sich also, dass auf der inhaltlichen Ebene über alle Kompetenzbereiche hinweg eine Konzentration auf klassische erziehungswissenschaftliche und schulpädagogische Themenbereiche und Perspektiven erfolgt und demgegenüber neuere, stärker an Kompetenzen sowie an neueren Entwicklungen in Didaktik und Unterrichtspsychologie ausgerichtete Perspektiven nur in Ansätzen festgestellt werden können. Diese Gewichtsverteilung mag mit Traditionsbindungen sowie mit einer Beharrungskraft eingespielter curricularer Gewohnheiten bei der Lehrangebotsgestaltung zu tun haben, ebenso mit der Tatsache einer weitgehenden Konstanz des Personals und seiner Qualifikationsschwerpunkte.“

In einer Pressemeldung des Schulministeriums und der Hochschulrektorenkonferenz vom 1.12.14 kritisiert der HRK-Vizepräsident für Lehre und Studium, Prof. Holger Burckhart, dass die Hochschulen aktuell nicht über das für eine hinreichende Lehre im Bereich der Inklusion notwendige Personal verfügen. „Um angemessen zu inklusionsspezifischen didaktischen und gesellschaftlichen Fragestellungen forschen und lehren zu können, ist eine entsprechende Ausstattung nötig. Dabei denken wir nicht nur an Geld für Stellen. Wir denken vor allem daran, dass wir auch qualifizierte Personen brauchen, mit denen diese Stellen besetzt werden können. Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses speziell im Bereich Inklusion ist unumgänglich.“

Und in einer Pressemeldung vom 18.3.15 sprechen sich zwar die Kultusministerkonferenz und die Hochschulrektorenkonferenz für eine „inklusive Gesamtkonzeption der lehrerbildenden Studiengänge“ aus, verlangen aber „die curriculare Abstimmung und Vernetzung zwischen den beteiligten Bildungswissenschaften, Fachdidaktiken, Fachwissenschaften und schulpraktischen Studien.“ Solange dieser erforderliche Abstimmungsprozess nicht vorgenommen ist, ist es unverantwortlich, den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteil bei den zwei Studienfächern pauschal zu reduzieren.

Die vor ca. 10 Jahren unter Leitung von Prof. Jürgen Baumert vom Max-Planck-Institut für Bildungsforschung erstellte COACTIV-Studie untersuchte die bei Lehrkräften notwendigen Voraussetzungen für gelingenden Unterricht. 2007 beschäftigte sich eine Nachfolgestudie COACTIV-R mit dem Wissen von Referendaren. Es ging bei der COACTIV-Studie um Professionswissen von Lehrkräften, um kognitiv aktivierenden Mathematikunterricht und um die Entwicklung mathematischer Kompetenz. Die Ergebnisse der Studien wurden in der sich anschließenden Diskussion auch auf andere Fächer bezogen.

Zu den zentralen Ergebnissen zählte, dass zwischen Fachwissen und fachdidaktischer Kompetenz ein unmittelbarer Zusammenhang besteht. Nur, wer über ein optimales Fachwissen verfügt, vermag einen von Schülerinnen und Schülern als herausfordernd erlebten Unterricht zu gestalten. Unzweifelhaft ist das Fachwissen der Lehrkräfte die entscheidende Bedingung für das fachdidaktische Wissen und damit die Voraussetzung für anspruchsvollen, auf individuelle Förderung ausgerichteten Unterricht.

Es macht keinen Sinn, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kompetenzen im Rahmen der Bildungswissenschaften gegeneinander auszuspielen. Doch macht es auch keinen Sinn, in der ersten Lehrerausbildungsphase fachwissenschaftliche Anteile zugunsten bildungswissenschaftlicher Anteile zu reduzieren, ohne hierfür den wissenschaftlichen Nachweis der Sinnhaftigkeit erbracht zu haben.

Mit allem Nachdruck betont der Philologen-Verband, dass die Professionalität der fachwissenschaftlichen Ausbildung die Voraussetzung auch für gelingenden Unterricht mit Inklusionsklassen darstellt.

Der Bericht der Landesregierung „Entwicklungsstand und Qualität der Lehrerausbildung“ vom 10.12.13 weist darauf hin, dass nach der Studie von Terhart die Lehramtszugangsverordnung inhaltliche Vorgaben zu lehramtsspezifischen bildungswissenschaftlichen Inhalten vorgenommen habe (vgl. Bericht, S. 13). Zudem betonten die Universitäten, „dass die bildungswissenschaftlichen

Studienprogramme grundlegend neu strukturiert, stärker kohärent gestaltet und jeweils mit einem standortspezifischen Profil eingeführt und akkreditiert wurden.“ (ebd.)

Ob die konzeptionellen und inhaltlichen Umstrukturierungen ca. zwei Jahre nach der Terhart-Studie hinreichend umgesetzt wurden, darf solange bezweifelt werden, bis wissenschaftliche Studien das Gegenteil ausweisen.

### **§ 10 Übergreifende Kompetenzen**

Der Philologen-Verband NW bejaht durchaus den Grundgedanken, der in § 10 normiert wird. Wir vermissen aber eine Klärung des schillernden Begriffes „Grundkompetenzen“ und sehen durchaus die Gefahr, dass solche „Grundkompetenzen“ zu Lasten vertiefter fachlicher Kompetenzen erworben werden, indem sie zur Aufblähung und zeitlichen Ausweitung von Veranstaltungen und Studienmodulen führen. Die zu beobachtende Entwicklung bei der Studiendauer von Lehramtsstudierenden sollte eine Warnung sein.

### **§ 11 Nachweis fremdsprachlicher Kenntnisse**

Der nordrhein-westfälische Philologen-Verband spricht sich gegen die Abschaffung des Latinums als Voraussetzung für das Studium der modernen Fremdsprachen aus. Der Philologen-Verband plädiert ebenso für die Beibehaltung der bisherigen Vorgaben für die anderen Fächer. Argumente des Aufwands beim späteren Erwerb des Latinums während der Studienzzeit, der ggf. auftretenden Probleme der BAFÖG-Förderung bei längerer Studiendauer oder gar der Aspekt, dass der traditionelle Erwerb des Latinums an „humanistischen Gymnasien“ zur Bildungsungerechtigkeit beitrage, sind wenig überzeugend. Entscheidend sind fachbezogene Sachargumente!

Die Kultusministerkonferenz hat in ihrem Beschluss vom 16. Oktober 2008 herausgestellt, dass solides und strukturiertes Fachwissen in der Lehrerausbildung ebenso wie die Beherrschung der Erkenntnis- und Arbeitsmethoden des jeweiligen Faches wesentliche Voraussetzungen sind. Unstrittig trägt das Lateinische zur Vermittlung der Systematik einer Sprache bei und befähigt, sprachliche Strukturen zu analysieren. Unstrittig ist zudem der Einfluss des Lateinischen auf die modernen Fremdsprachen, die Geschichte und Philosophie. Insofern zählt die Beschäftigung mit den Grundlagen zu den fachwissenschaftlichen Erfordernissen.

### III. Verordnung zur Änderung von Vorschriften der Lehrerausbildung

#### OVP

Der Philologen-Verband begrüßt, dass bewährte Elemente der OVP beibehalten und dass Änderungen an einigen wichtigen Stellen, die wir immer wieder angemahnt haben, vorgenommen werden sollen. Positiv bewerten wir insgesamt die Neuregelungen bei der Langzeitbeurteilung (ZfsL), dem unbürokratischen Eintritt ins Prüfungsverfahren und der Erweiterung des Kreises der Prüfungsvorsitzenden. Auch den Regelungen zur Gewährung von Anrechnungsstunden (im Verbund mit der Bereitstellung deutlich gesteigerter Haushaltsressourcen) wird grundsätzlich zugestimmt.

Kritisch sehen wir insgesamt, dass die Belastung der Referendarinnen und Referendare durch Ausbildungsunterricht (14 Wochenstunden) und BdU (insgesamt 18 Wochenstunden) nicht reduziert wird. Auch bei den Modalitäten der Vergabe und Verteilung der Anrechnungsstunden für Fachleiterinnen und Fachleiter melden wir erheblichen Optimierungs- und Nachsteuerungsbedarf an!

Im Folgenden nehmen wir detailliert Stellung:

#### **§ 10 (Ausbildung an ZfsL)**

(10.3) Gemeinsame Ausbildungsgruppen sollten nur in absoluten und begründeten Ausnahmefällen möglich sein, die Formulierung sollte hier noch restriktiver sein.

(10.7) Eine Ausbildungsverpflichtung für Leitungspersonen (mind. 20 Pers. im Kernseminar) ist grundsätzlich zu begrüßen, aber maßvoller und in Berücksichtigung der Seminargröße und der sonstigen Verpflichtungen umzusetzen (durchschnittlich 10 Pers. in Absprache mit BezReg), der Entwurf würde insbesondere die Leitungspersonen der Gy/Ge Seminare über Gebühr belasten, hier sehen wir eine Gerechtigkeitslücke. Eine ungute und unnötige Interessenkollision zwischen Leitungspersonen und Fachleiterinnen/Fachleitern sollte vermieden werden.

(10.12) De facto wird hier ein „Überstundenverbot“ formuliert. Der Zielsetzung stimmt der Philologen-Verband ausdrücklich zu, im Interesse der Referendarinnen und Referendare wünschen wir uns aber eine Flexibilisierung für Notfälle (Erkrankung, Neubesetzung von FL-Stellen etc.), damit die Ausbildungsansprüche gewährleistet sind.

#### **§ 11 (Ausbildung an Schulen)**

Der PHV fordert auch weiterhin eine Belastungsreduzierung für Referendarinnen

und Referendare (12 Wochenstunden Ausbildungsunterricht und deutliche Reduzierung des selbstständigen Unterrichts), Bedarfsdeckung und fiskalische Gesichtspunkte dürfen qualitative Ansprüche nicht überlagern.

#### **§ 16 (Langzeitbeurteilungen)**

Die Veränderung wird begrüßt. Hier wird auf die deutliche Kritik an der Erstellung der LZB der ZfsL-Leitung reagiert, die „Zeichnung“ ist ein gangbarer Weg.

#### **§ 29 (Prüfungszeit)**

Die Regelungen zum Eintritt in die Prüfung werden begrüßt (Abbau überflüssiger Bürokratie).

#### **§ 30**

Die Erweiterung des Kreises der Prüfungsvorsitzenden ist pragmatisch und sinnvoll.

### **IV. Anlage 1 zur OVP (Kompetenzen und Standards für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung)**

Wir kritisieren, dass die Aufgaben des Unterrichtens und Erziehens nicht mehr deutlich als **Kerngeschäft von Lehrerinnen und Lehrern** markiert werden (vgl. „Leitbild für Lehrerinnen und Lehrer“ des zur Zeit geltenden Kerncurriculums, Beschluss der KMK vom 16.12.2004). Diese Kritik ist auch im Kontext unserer Ausführungen zu LABG und LZO zu sehen.

### **V. Anlage 3 zur OVP (Anrechnungsstunden der Lehrkräfte als Fachleiterin oder Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung)**

Positiv bewertet der Philologen-Verband NW den Versuch der Herstellung einer Balance zwischen den **deutlich gesteigerten Haushaltsressourcen** und der Gewährung von Anrechnungsstunden für Personal der ZfsL. Die Anrechnungsrelation (Wie viele Ref. generieren eine FL-Stelle?) muss faktisch gesichert sein, das ist die zentrale Stellschraube. Die lehramtsbezogene Vergabe der Anrechnungsstunden ist angemessen, weil so kontraproduktive Verteilungskämpfe im System vermieden werden.

Im Detail sehen wir allerdings deutlichen Verbesserungsbedarf und Chancen, die Akzeptanz der Veränderungen in den ZfsL zu erhöhen:

Die Regelungen in den Punkten 3 und 4 der Anlage sind extrem bürokratisch und erzeugen einen hohen Verwaltungsaufwand. Besonders kritisch sieht der Philologen-Verband die kumulativen Effekte dieser beiden Punkte (Aufrundung und überproportionale Effekte der Vergabe weiterer Anrechnungsstunden), welche zu nicht nachvollziehbaren Begünstigungen sehr kleiner Fachseminare führen.

Beispiel aus Modellrechnungen:

2 Pers. im FS Musik (Berechnung: Sockel + 2 + 3 ergibt 6 Anrechnungsstunden)

17 Pers. im FS Mathe (Berechnung: Sockel + 11+ 2 ergibt 14 Anrechnungsstunden)

Im Vergleich ist die Relation zwischen Belastung und Entlastung nicht angemessen und vertretbar. Eine insgesamt vernünftige Regelung (s.o) wird so zweifelhaft. Auf die Rundungsregelung sollte auch deshalb verzichtet werden, weil in den ZfsL durch das Praxissemester noch weitere Anrechnungsstunden anfallen (ebenfalls unrunde Ergebnisse).

Im Modellseminar ergeben sich in der Gesamtschau folgende Wirkungen der Regelungen im Entwurf.

Gewinner	Verlierer	Gewinne und Verluste im Vergleich zur geltenden Regelung; Erlass 85
Kernseminare: +3 Std. bei 20 Ref.	Große FS: -5 bei Mathebeispiel oben (17 Pers.)	
Kleine FS : +3 Std. bei 1 bzw. 2 Ref.	Leitungspersonen in „großen“ Lehrämtern, bei denen über 60% der Wochenarbeitszeit für Ausbildung gebraucht würde.	

**Eine Optimierung ist dringend erforderlich!**

Die Regelungen des Punktes 5 der Anlage bedürfen gleichfalls der Revision. Die ZfsL haben bewährte Lösungen der Meldung an die Schulen entwickelt, die beispielsweise auf die Einstellungszeitpunkte (1. Mai, 1. November) und die zahlenmäßige Entwicklung beim Praxissemester zeitnah und verlässlich reagieren. Die bewährte Praxis sollte beibehalten werden, auch im Sinne der Vermeidung von "Überstunden".

Die Bedingung der "Einstimmigkeit" für abweichende Regelungen hebt in der Realität (widersprüchliche Interessenlagen, „Gewinner-Verlierer“ s.o.) die an sich sinnvolle Regelung in 5.2 wieder aus. Hier empfehlen wir eine sorgfältige Prüfung der Rechtslage und verweisen auf die seit 2012 vermisste Neuregelung der Geschäftsordnung für ZfsL, die dringend der entstehenden neuen Rechtslage angepasst werden müsste.

Düsseldorf, den 17. Juni 2015

gez. Peter Silbernagel  
- PhV-Vorsitzender -